

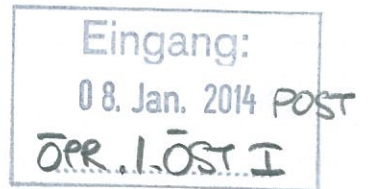
ZF Gegner 22/1/14 bzw 5/2/14

GF 5/2/14 Bemfug



Republik Österreich
Handelsgericht Wien

10 Cg 44/12v-17



Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Friedrich Kulka in der Rechtssache der klagenden Partei Mediengruppe "Österreich" GmbH, 1010 Wien, Friedrichstraße 10, vertreten durch Zöchbauer Frauenberger Rechtsanwälte in 1040 Wien, wider die beklagte Partei Verein zur Selbstkontrolle der österreichischen Presse-Österreichischer Presserat, 1040 Wien, Wiedner Gürtel 10, vertreten durch Dr. Maria Windhaber, Rechtsanwältin in 1070 Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert gesamt EUR 75.000,--) nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Das Klagebegehren,

1. der Beklagte sei schuldig, es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, sich gegenüber der Klägerin mit behördengleichen Befugnissen zu präsentieren und/oder gegenüber der Klägerin aufzutreten als wäre er mit stattlichen Kompetenzen ausgestattet, insbesondere als "Beschlüsse" titulierte Aufforderungen zur Stellungnahme an die Klägerin zu richten und/oder "Entscheidungen" über die Klägerin zu fällen und/oder die Entscheidungen zu veröffentlichen und/oder sinnliche Akte zu setzen, dies insbesondere solange die Klägerin nicht Mitglied ist und/oder sie keine "Unterwerfungserklärung" abgegeben hat.

In eventu

Der Beklagte sei schuldig, es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, sich gegenüber der Klägerin mit behördengleichen Befugnissen zu präsentieren und/oder gegenüber der Klägerin aufzutreten als wäre er mit stattlichen Kompetenzen ausgestattet, insbesondere als "Beschlüsse" titulierte Aufforderungen zur Stellungnahme an die Klägerin zu richten und/oder "Entscheidungen" über die Klägerin zu fällen und/oder diese Entscheidungen zu veröffentlichen und/oder sinn- gleiche Akte zu setzen, dies insbesondere solange die Klägerin nicht Mitglied ist und/oder sie keine "Unterwerfungserklärung" abgegeben hat, sofern nicht in diesen Veröffentlichungen mit demselben Auffälligkeitswert darauf hingewiesen wird, dass der österreichische Presserat ein privater Verein ist, in dem sich ua verschiedene Zeitungen organisiert haben und/oder es sich um keine gerichtliche und/oder behördliche "Verurteilung" handelt.

In eventu

Der Beklagte sei schuldig, es ab sofort zu unterlassen, sich gegenüber der Klägerin mit behördlichen Befugnissen zu präsentieren und/oder gegenüber der Klägerin aufzutreten als wäre er mit staatlichen Kompetenzen ausgestattet, insbesondere als Beschlüsse titulierte Aufforderungen zur Stellungnahme an die Klägerin zu richten und/oder "Entscheidungen" über die Klägerin zu fällen und/oder diese Entscheidungen zu veröffentlichen und/oder sinn- gleiche Akte zu setzen, dies insbesondere solange die Klägerin nicht Mitglied ist und/oder sie keine Unterwerfungserklärung abgegeben hat.

In eventu

Der Beklagte sei schuldig, es ab sofort zu unterlassen, sich gegenüber der Klägerin mit behördengleichen Befugnissen zu präsentieren und/oder gegenüber der Klägerin aufzutreten als wäre er mit staatlichen Kompetenzen ausgestattet, insbesondere als "Beschlüsse" titulierte Aufforderungen zur Stellungnahme an die Klägerin zu richten und/oder "Entscheidungen" über die Klägerin zu fällen und/oder diese Entscheidungen zu veröffentlichen und/oder sinngleiche Akte zu setzen, dies insbesondere solange die Klägerin nicht Mitglied ist und/oder sie keine Unterwerfungserklärung abgegeben hat, sofern nicht in diesen Veröffentlichungen mit demselben Auffälligkeitwert darauf hingewiesen wird, dass der österreichische Presserat ein privater Verein ist, in dem sich ua verschiedene Zeitungen organisiert haben und/oder es sich um keine gerichtliche und/oder behördliche "Verurteilung" handelt.

2. Der Beklagte sei schuldig, dieses Urteil (Kopf und Spruch exklusive Kostenentscheidung) binnen einem Monat ab Rechtskraft, auf eigene Kosten, über das Originaltextservice der APA zu veröffentlichen, und zwar auf einer ganzen Seite, in einem Kasten mit Fettdruckumrandung unter der gesperrt und fettgedruckten Überschrift "Im Namen der Republik", mit gesperrt und fettgedruckten Namen der Prozessparteien, im Übrigen in Normalschrift.

3. Die Klägerin wird ermächtigt, dieses Urteil (Kopf und Spruchteil exklusive Kostenentscheidung) binnen einem Monat ab Rechtskraft, auf Kosten des Beklagten, auf www.derstandard.at und www.diepresse.at veröffentlichen zu lassen, und zwar jeweils auf einer ganzen Seite, in einem Kasten mit Fettdruckumrandung unter der

gesperrt und fettgedruckten Überschrift "Im Namen der Republik", mit gesperrt und fettgedruckten Namen der Prozessparteien, im Übrigen in Normalschrift, wird a b g e w i e s e n .

4. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 8.901,10 (darin enthalten EUR 1.483,52 USt und EUR 13,20 Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass die Klägerin Medieninhaberin der Tageszeitung "Österreich", die als Kauf- und Gratiszeitung erscheint, ist; ferner auch dass der ideelle Zwecke verfolgende Beklagte ein Verein zur Selbstkontrolle von gedruckten Medien in Österreich ist.

Die Klägerin beantragt wie aus dem Spruch insgesamt ersichtlich und bringt dazu im Wesentlichen vor, sie sei, obwohl Inhaberin der Tageszeitung "Österreich", nicht als Mitglied in einen der Trägervereine der Beklagten, nämlich weder in den VÖZ noch in den VRM (bei denen eine große Anzahl von Mitbewerbern der Klägerin Mitglieder sei) aufgenommen worden. Aufgrund eines Ehrenkodex für die Österreichische Presse und einer Verfahrensordnung entscheide der Beklagte, ob durch eine journalistische Arbeit (Zeitungsartikel) gegen den Ehrenkodex verstoßen werde oder nicht. Der Beklagte habe der Klägerin "Beschlüsse" und "Entscheidungen" zugestellt, in denen über Verstöße gegen den Ehrenkodex geurteilt wurde, ohne dass sich die Klägerin jemals diesem Ehrenkodex unterworfen habe. Dieses Ver-

halten sei wettbewerbswidrig, da Mitglieder des Beklagten in ihren Zeitungen über derartige Entscheidungen berichten und eine Irreführung der Leser durch die Wortwahl (scheinbar behördliche Funktion der Beklagten) erfolge. Es werde auch der Marktauftritt der Klägerin behindert und in ihr Recht auf Ausübung der Pressefreiheit.

Der Beklagte bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klagsabweisung und wendet ein, weder er noch seine Mitglieder würden in Wettbewerbsabsicht handeln. Zwischen den Streitteilen sei auch kein Wettbewerbsverhältnis gegeben. Mitglieder des Beklagten seien nur der ÖGB, der VÖZ, der Verein der Chefredakteure, der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband, der VRM und der Presseclub Concordia. Der vom Beklagten ausgearbeitete Ehrenkodex stelle die Grundsätze für publizistische Tätigkeiten dar und diene als ethische Beurteilungsgrundlage. Die Tätigkeit der Beschwerdesenate des Beklagten greife nicht in den Wettbewerb ein, vielmehr handle es sich bei den Aussprüchen der Senate um Meinungsäußerungen sowie um die Rechteausübung nach Art 10 EMRK. Den Verkehrskreisen sei bekannt, dass der Ehrenkodex ein Regelwerk über Wohlverhalten von Journalisten und keine Rechtsnormens sei. Die in den Entscheidungen verwendete Terminologie sei nicht Behörden vorbehalten, sondern allgemein üblich. Es liege keinerlei Verstoß vor, die inkriminierten Entscheidungen seien zulässige Meinungsäußerungen. Die APA-OTS-Aussendungen des Beklagten seien journalistische Zusammenfassungen und den gerichtlich angeordneten Urteilsveröffentlichungen nicht vergleichbar, sodass keine Irreführung vorliege. Dem Beklagten könne kein Verstoß zur Last ge-

legt werden.

Im Übrigen wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen in Ansehung des beiderseitigen weiteren Sachvorbringens auf die Schriftsätze der Klägerin vom 26.9.2012 (ON 5) und 11.1.2013 (ON 8) sowie die Repliken des Beklagten vom 19.10.2012 (ON 6) und 11.2.2013 (ON 10) verwiesen.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die Urkunden ./A bis ./BB und ./1 bis ./12 sowie Einvernahme des Geschäftsführers Oliver Voigt der klagenden Partei (ON 15/AS 172) und des Geschäftsführers der Beklagten Mag. Alexander Warzilek (ON 15/AS 174).

Auf Grund dieser Beweise und des beiderseitigen Vorbringens wird folgender wesentlicher Sachverhalt festgestellt und als erwiesen angenommen:

Die Klägerin betreibt ein Medienunternehmen, im Rahmen dessen sie das täglich erscheinende periodische Durckwerk "Österreich" publiziert.

Der Beklagte ist ein Verein, dessen Tätigkeit auf die Förderung der Pressefreiheit und die Selbstkontrolle der österreichischen Printmedien gerichtet ist. Zweck seiner Arbeit ist der (ethisch) korrekte Umgang der Printmedien mit der Pressefreiheit (./3).

Der Beklagte betreibt Kontrolleinrichtungen, um die Einhaltung der von ihm formulierten Grundsätze für die publizistische Arbeit ("Ehrenkodex") sicher zu stellen. In diesem Rahmen prüft er sowohl auf Beschwerde betroffener Personen als auch aufgrund eigener Wahrnehmungen, ob Veröffentlichungen in Printmedien diese Grundsätze verletzen. Dass ein Medieninhaber sich diesen Kontrolleinrichtungen unterwirft, macht der Beklagte nicht zur Voraussetzung seiner Kontrolltätigkeit

(./3).

Mitglieder des Beklagten sind der Österreichische Gewerkschaftsbund, der Verband österreichischer Zeitungen, der Verein der Chefredakteure, der österreichische Zeitschriften, und Fachmedienverband, der Verband der Regionalmedien Österreichs und der Presseclub Concordia (./3 und Geschäftsführer mag. Warzilek, AS 175).

Als Kontrolleinrichtungen des Beklagten fungieren vor allem die in § 16 der Vereinsstatuten genannten Beschwerdesenate. Diese sind unabhängig und weisungsfreie Organe, die sowohl aufgrund von Beschwerden als Schiedsgericht im Sinne der ZPO als auch aufgrund eigener Initiative aktiv werden können. Im ersten Fall wird ein sogenanntes "Beschwerdeverfahren", im zweiten Fall ein "selbständiges Verfahren" eingeleitet. Über die Einleitung eines "selbständigen Verfahrens" entscheidet der Beschwerdesenat, der dies dem betroffenen Medieninhaber bekanntgibt und diesen auffordert, zu der Sache Stellung zu nehmen. Er zieht den Medieninhaber dem Verfahren "als Partei" bei. Der Beklagte stellt einen Verstoß fest, wenn er zu der Auffassung gelangt, dass der betroffene Medieninhaber den Ehrenkodex verletzt hat, und teilt dies dem Medieninhaber mit (./3 u. ./4).

Am 12.10.2011 leitete der Beklagte ein "selbständiges Verfahren" ein, weil ihm der Inhalt des am 4.10.2011 in dem periodischen Druckwerk "Österreich" erschienene Artikel "Zwei Banden im brutalen Drogenkrieg" mit den Grundsätzen des "Ehrenkodex" nicht vereinbar schien (./J). Am 15.11.2011 entschied der Beklagte, dass eben dieser Artikel gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstoßen hat (./K). Am 13.12.2011 publizierte der Beklagte eine Presseausßen-

dung, in der er den Inhalt der Entscheidung ./K referierte. Diese Presseaussendung hatte jenen Text, der in der ./L, die das Gericht zu einem Teil seiner Feststellungen erhebt, enthalten ist. Am 30.11.2011 leitete der Beklagte ein "selbständiges Verfahren" ein, weil ihm die Veröffentlichung von Fotos zweier Jugendlicher in den periodischen Druckwerken "heute" und "Österreich" als mit dem Ehrenkodex für die österreichische Presse nicht vereinbar schien (./M). Am 25.1.2013 entschied der Beklagte, dass diese Veröffentlichung gegen die Grundsätze des Ehrenkodex verstoßen hat (./N).

Im Jahre 2012 prüfte der Beklagte das Vorliegen eines Verstoßes gegen den Ehrenkodex in 145 Fällen. Er stellte in insgesamt elf Fällen Verstöße fest. In fünfzehn Fällen (das sind 10 %) betrafen die Aktivitäten des Beklagten das von der Klägerin publizierte periodische Druckwerk "Österreich", und in zwei dieser fünfzehn Fälle stellte der Beklagte eine Verletzung des Ehrenkodex fest (./X).

Zwischen November 2010 und Jahresende 2012 betrafen von insgesamt 230 vom Beklagten untersuchten Fällen 26 (das sind 11 %) das periodische Druckwerk "Österreich" oder mit diesem wirtschaftlich verbundene Online-Medien. In sechs dieser 26 Fällen kam der Beklagte zu der Auffassung, dass ein Verstoß gegen den Ehrenkodex vorliege, in den übrigen 20 Fällen sah er keinen Verstoß (Mag. Warzilek, AS 176). In dieser Zeit wurde der Beklagte in insgesamt elf Fällen auf eigene Initiative aktiv, von denen zwei Fälle das periodische Druckwerk "Österreich" betrafen (Mag. Warzilek, ON 15/AS 176 oben).

Vom Beklagten durchgeführte Verfahren betreffen

regelmäßig auch Inhaber anderer Medien, von denen einige ähnlich häufige wie die Klägerin mit der Tätigkeit des Beklagten konfrontiert sind (./X).

Der Beklagte ist somit eine zumindest in diesem Zusammenhang augenscheinlich unabhängig und unbeeinflusst agierende Einrichtung.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen beruhen auf den jeweils zitierten unbedenklichen Urkunden und auf der Aussage des GF Mag. Warzilek, die sich mit dem Inhalt der Urkunden deckte. Die Aussage des Geschäftsführers der Klägerin war für den festzustellenden Sachverhalte irrelevant.

Rechtlich folgt hieraus:

Die Klägerin stützt ihr Begehren im Wesentlichen darauf, dass der Beklagte die Funktionen einer Behörde arrogiere, "zu Gericht sitze", ohne dass die Klägerin dem zugestimmt hätte und dadurch in den Wettbewerb eingreife. Überdies führe der Beklagte durch seine Veröffentlichungen die Verkehrskreise in die Irre, weil er nicht darauf hinweise, dass er keine Behördenfunktion hat, und behindere die Geschäftstätigkeit der Klägerin.

Die Klägerin stützt ihr Begehren unter anderem auf das Wettbewerbsrecht. Der Beklagte handle im geschäftlichen Verkehr, und durch sein Handeln entstünde ein Wettbewerbsverhältnis zur Klägerin.

Ob ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Prozessparteien be- oder durch das Verhalten des Beklagten entsteht, ist allerdings irrelevant, da ein solches seit Inkrafttreten der UWG-Novelle nicht mehr Voraussetzung für einen Unterlassungsanspruch ist. Voraussetzung ist lediglich Handeln im geschäftlichen Verkehr. Hierunter versteht man jede selbständige, auf Erwerb

gerichtete Tätigkeit, die über rein private oder amtliche Tätigkeit hinausgeht (zB 4 Ob 205/06k). Gewinnabsicht ist nicht erforderlich, sodass zum geschäftlichen Verkehr jede wirtschaftliche Betätigung im weiteren Sinn zählt.

Da diese Grundsätze ohne Einschränkungen allerdings nur auf Handlungen anzuwenden sind, die den Wettbewerb des Handelnden fördern oder fördern sollen, ist im konkreten Fall, in dem die Klägerin dem Beklagten vorwirft, fremden Wettbewerb zu fördern, nach ständiger Rechtsprechung eine weitere Voraussetzung zu erfüllen: auch bei objektiver Eignung eines Verhalten zur Förderung fremden Wettbewerbs greift Lauterkeitsrecht nicht ein, wenn eine andere Zielsetzung eindeutig überwiegt. Dies ist dann anzunehmen, wenn derjenige, der ein fremdes Geschäft fördert, kein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Handlung hat (zB 4 Ob 40/11b).

Zwischen Unternehmen der Medienbranche ist nicht per se jede Äußerung über einen Mitbewerber zwingend auch von einer Wettbewerbsabsicht mitbestimmt. Eine solche Absicht kann in bestimmten Fällen fehlen oder in den Hintergrund treten, wenn es zu weltanschaulichen Auseinandersetzungen kommt und die Beteiligten die Öffentlichkeit in ihrem Sinne zu beeinflussen suchen (RS0077728). Der Beklagte betreibt zwar kein Unternehmen, ist aber zweifellos im weiteren Sinn der Medienbranche zuzurechnen; im Ergebnis trifft der zitierte Grundsatz daher auf den Beklagten in besonderem Maße zu, zumal dessen Zweck in der Förderung der Pressefreiheit liegt.

Ausgehend von diesen Grundsätzen scheidet ein Unterlassungsanspruch der Klägerin aus:

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Veröffentlichungen des Beklagten und dessen im Urteilsbegehren beschriebenes Verhalten fremden Wettbewerb fördern, ist dies nicht bezweckt, sondern bloße Begleiterscheinung des eigentlichen Zwecks, der in der statutengemäßen (Selbst)Kontrolle der österreichischen Presse im Hinblick auf die im "Ehrenkodex" enthaltenen ethischen Prinzipien besteht. Dass es dem Beklagten auch nur im Mindesten darauf ankommt, den Wettbewerb bestimmter Medieninhaber zu fördern oder anderer Medienunternehmer zu behindern, konnte das Gericht nicht feststellen. Im Gegenteil: Von den 203 in den etwas mehr als zwei Jahren zwischen November 2010 und Jahresende 2012 geprüften Fällen betrafen lediglich 26 das Druckwerk der Klägerin, und in nur sechs Fällen stellte der Beklagte Verstöße gegen den Ehrenkodex fest. Diese Zurückhaltung im Urteil erscheint im Hinblick auf die häufig boulevardhafte Aufmachung des von der Klägerin verbreiteten Druckwerks und die damit verbundene mehr der Unterhaltung des Publikums denn der sachlichen Information verpflichteten Blattlinie nicht selbstverständlich.

Somit fehlt es bereits an einer wesentlichen Voraussetzung für das Bestehen der im Hauptbegehren und in dem ersten Eventualbegehren geltend gemachten Unterlassungsanspruchs, weil kein Handeln im geschäftlichen Verkehr vorliegt.

Doch auch wenn man hiervon absieht, wäre dem Hauptbegehren und dem ersten Eventualbegehren kein Erfolg beschieden:

Die Klägerin begehrt (zusammengefasst) zunächst, der Beklagte möge es unterlassen, ihr gegenüber aufzutreten, als habe er behördliche Befugnisse.

Dass das inkriminierte Verhalten wettbewerbswidrig ist, lässt sich nicht erkennen: Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Beklagte gegenüber der Klägerin tatsächlich behördliche Befugnisse arrogiert, besteht nicht die von der Klägerin behauptete hindernde Wirkung. Der Klägerin steht es vielmehr ohne Rechtsnachteil frei, die Handlungen des Beklagten zu ignorieren.

Da die Klägerin unbestrittenermaßen weiß, dass der Beklagte solche Befugnisse nicht hat, kann sie durch dessen Verhalten auch nicht zu Handlungen veranlasst werden, zu denen sie nur eine behördliche Aufforderung motivieren könnte. Ebenso wenig sieht sich die Klägerin daher durch den Beklagten getäuscht und dadurch in ihrer Rechtssphäre beeinträchtigt: Da sie weiß, dass der Beklagte keine behördlichen Befugnisse hat, entfaltet dessen Auftreten - wenn man diesem denn einen behördlichen Charakter zuschreibt - auch keine negativen Wirkungen auf die Klägerin.

Es besteht daher kein wettbewerbsrechtlicher Anspruch der Klägerin, dem Beklagten das von diesem gepflogene Auftreten gegenüber der Klägerin zu untersagen.

In Frage kommt ein Wettbewerbsverstoß somit nur durch das Verhalten des Beklagten gegenüber der Öffentlichkeit, indem der Eindruck, es liege behördliches Verhalten, nach außen dringt und für Dritte wahrnehmbar wird. Dies scheint die Klägerin mit jenem Teil ihres Urteilsbegehrens aufzugreifen, der lautet "und/oder diese Entscheidungen zu veröffentlichen und/oder sinn- gleiche Akte zu setzen". Dabei ist allerdings unklar, ob sich die Wortfolge "sinngleiche Akte zu setzen" lediglich auf die unmittelbar vorangehenden Worte "diese

Entscheidungen zu veröffentlichen" oder auf den gesamten vorangehenden Teil des Begehrens bezieht. Das Gericht geht im Folgenden von Ersterem aus, um die Frage, ob eine Irreführung der Verkehrskreise denkbar ist, erschöpfend klären zu können.

Soweit sich das Begehren darauf stützt, dass der Beklagte seine Entscheidungen veröffentlicht, ist es bereits abzuweisen, weil die Klägerin diesen Umstand nicht bewiesen hat. Bewiesen hat sie vielmehr lediglich, dass der Beklagte regelmäßig Presseaussendungen publiziert, die seine Entscheidungen resümierend zusammenfassen. Dies hat das Gericht daher auch festgestellt. Nicht festgestellt ist aber, dass der Beklagte seine Entscheidungen veröffentlicht. Trotz beharrlicher Behauptung der Klägerin, der Beklagte veröffentliche die ihr gegenüber formulierten "Entscheidungen", legte sie keine Urkunde vor, die eine solche Feststellung tragen könnte. Ein sich darauf stützendes Begehren ist daher zwingend abzuweisen.

Aus diesem Grund bezieht das Gericht - in favore actoris - die Wortfolge "sinngleiche Akte zu setzen" auf die Worte "diese Entscheidungen zu veröffentlichen" und prüft, ob der Beklagte unlauter handelt, indem er die in den Feststellungen erwähnten Zusammenfassungen seiner Entscheidungen - denn dabei handelt es sich um der Veröffentlichung der Entscheidungen selbst sinn- gleiche Handlungen - publik macht. Auch dies ist freilich zu verneinen:

Den Feststellungen zufolge hat der Beklagte seine zu dem Artikel vom 4.10.2011 getroffene Entscheidung in einer am 13.12.2011 veröffentlichten Presseaussendung referiert. Der Inhalt dieser Presseaussendung be-

schränkt sich darauf, die Auffassung des Beklagten, dass der Inhalt des betreffenden Artikels gegen den Ehrenkodex verstößt, wiederzugeben. Der Text ist nicht geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass der Beklagte als Behörde handle. Der im letzten Absatz und in der Kontaktinformation ("Senatssprecher") enthaltene Hinweis auf die Organisation des Beklagten in "Senaten" reicht nicht aus, um diesen Eindruck auch nur einigermaßen nachvollziehbar zu begründen.

Im Übrigen beschränkt sich der Inhalt dieser Presseaussendung auf eine Meinungsäußerung und ist daher nicht zur Irreführung geeignet. Der unbefangene Leser versteht die Äußerung, dass ein bestimmter Artikel gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstößt, nicht als Wiedergabe bestimmter Tatsachen; vielmehr wird auch der mit Organisation und Zweck des Beklagten nicht vertraute Adressat erkennen, dass die Aussage, ein bestimmter Zeitungsartikel sei mit einem "Ehrenkodex" nicht vereinbar, keine Tatsachenbehauptung, sondern lediglich das Ergebnis einer Wertung, also eine Meinungsäußerung sein kann. Damit ist aber eine Täuschungseignung ausgeschlossen, weil der Leser erkennt, dass der Beklagte sein Recht auf Meinungsäußerung ausübt.

Die Presseaussendung enthält zwar auch Tatsachenbehauptungen; diese sind aber nicht Gegenstand des Verfahrens: so hat die Klägerin die Äußerung, dass der Artikel auf einen einzelnen Vorfall Bezug genommen habe, dass er bestimmte, in der Presseaussendung zitierte Äußerungen enthalte, dass darin nur auf einen "erfahrenen Ermittler" verwiesen werde und dass der Beklagte der Klägerin Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben habe,

nicht beanstandet.

Das Wettbewerbsrecht bildet somit keine Grundlage für die Ansprüche der Klägerin.

Es ist daher zu prüfen, ob die Rechtsordnung eine andere Anspruchsgrundlage bereit hält. In diesem Zusammenhang untersucht das Gericht allerdings nicht erneut, ob der Beklagte - wen auch immer - mit seinen Äußerungen irreführt. Das Fehlen der Irreführungseignung steht nämlich nach Auffassung des Gerichts für alle anderen Anspruchsgrundlagen ebenso fest wie für das Wettbewerbsrecht: Was ist im wettbewerbsrechtlichen Sinne nicht irreführend ist, kann auch nicht im Hinblick auf andere Anspruchsgrundlagen täuschen, weil das Verständnis der angesprochenen Kreise nicht abhängig vom juristischen Blickwinkel variiert.

Es bleibt also lediglich zu untersuchen, ob das Verhalten des Beklagten die Klägerin auf andere Weise als durch Irreführung in deren Rechten verletzt. Die Klägerin, die als Anspruchsgrundlage § 16 ABGB heranzieht, sieht sich offenbar in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt und begründet dies damit, dass der Beklagte sich ihr gegenüber mit behördengleichen Befugnissen präsentierte und dass er seine Entscheidungen "über die Klägerin" veröffentliche oder sinngleich handle.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte behindere durch sein Auftreten ihre Geschäftstätigkeit. Welche konkrete Behinderung die Klägerin damit meint, bleibt freilich unklar. Eine Behinderung ist denn auch nicht zu erkennen. Wenn die Klägerin mit diesem Schlagwort eine Gefährdung ihres Kredits oder ihres wirtschaftlichen Fortkommens anzudeuten sucht, ist ihr entgegenzu-

halten, dass vor allem auflagenstarke Medien, die in die politische Auseinandersetzung eingreifen, selbst gegenüber mit reißerischen Äußerungen vorgetragene politischen Gegenangriffen nicht geschützt sind, weil diese ihr Fortkommen nicht gefährden (7 Ob 535/91). A maiori ad minus kann die sachliche Äußerung der Meinung, dass der Inhalt eines Artikels nicht mit dem Ehrenkodex zu vereinbaren sei, den Betroffenen erst recht nicht in seinem Fortkommen gefährden.

Da somit die Klägerin durch das Verhalten des Beklagten nicht behindert wird - was immer die Klägerin darunter versteht - ist nur noch zu prüfen, ob sie dessen öffentliche Äußerungen in ihren Rechten verletzen:

Jedermann hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Beschränkungen dieser Freiheit sind nur zulässig, sofern diese gesetzlich vorgesehen, einem der in Art 10 Abs 2 EMRK genannten Ziele dienen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Die Freiheit der Meinungsäußerung gilt auch für Informationen und Ideen, die bestimmte Personen kränken, schockieren oder verstören können. Ein Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit muss somit im Ergebnis einem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis dienen. Für Einschränkungen politischer Äußerungen oder Diskussionen in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses billigt der EGMR den Vertragsstaaten nur einen sehr engen Beurteilungsspielraum zu.

Ausgehend von diesen Grundsätzen besteht kein Zweifel, dass es jedem zusteht, über Inhalt und Qualität von in dem Druckwerk "Österreich" erschienenen Artikeln zu urteilen und seine Meinung öffentlich zu äußern. Dies gilt schon ganz allgemein, im Besonderen

aber für Äußerungen über in diesem Druckwerk erschiene-
ne Artikel zu dem Thema "Ausländerkriminalität", dem
besonderes öffentliches Interesse zu Teil wird.

Ein Grund, dieses Recht just im Falle des Beklag-
ten zu beschränken, hat das Beweisverfahren nicht erge-
ben. Das behauptete wettbewerbswidrige Verhalten liegt
nicht vor, der Beklagte erweckt in der Öffentlichkeit
nicht den Eindruck eine Behörde zu sein, und führt auch
die Klägerin nicht in die Irre. Eine Behinderung der
Geschäftstätigkeit der Klägerin konnte das Gericht
ebenso wenig feststellen wie eine - zum Beispiel durch
eine Vielzahl an Postsendungen herbeigeführte - unzu-
mutbare Belästigung der Klägerin durch den Beklagten.
Die Klägerin verweist zwar auf eine angeblich mit kon-
kurrierenden Medieninhabern konzertierte Handlungsweise
des Beklagten, hat dazu aber keinen geeigneten Beweis
erbracht, das Beweisverfahren hat vielmehr nur Indizien
für die Objektivität des Beklagten geliefert.

Das Recht des Beklagten, seine Meinung über die
Vereinbarkeit von Veröffentlichungen der Klägerin mit
dem Ehrenkodex zu äußern, wäre somit nur beschränkbar,
wenn der Inhalt dieser Meinungsäußerung seinerseits un-
zulässig in Rechte der Klägerin eingriffe. Da die den
Gegenstand des Verfahrens bildenden Veröffentlichungen
des Beklagten aber keine Herabsetzung der Klägerin und
keine falschen Behauptungen enthalten, nicht beiliegend
sind und insgesamt in ihrer Kritik nicht über das not-
wendige Maß hinaus gehen, hat die Klägerin weder einen
Unterlassungsanspruch noch den aus diesem resultieren-
den Veröffentlichungsanspruch.

Das unberechtigte Klagebegehren war daher insge-
samt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt 10, am 16.12.2013
Dr. Friedrich Kulka, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG